

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN B2B SEMICONDUCTOR der Canon Deutschland GmbH

Hinweise zur Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen der Canon Deutschland GmbH, Unternehmensbereich Semiconductor und dem Vertragspartner im unternehmerischen Bereich (Business to Business / B2B).

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden über ausdrückliche Bezugnahme in Vertragsschein und/oder Auftragsbestätigung oder auf sonstige Weise in den Vertrag einbezogen. Sie finden auf die vereinbarten Leistungskomponenten wie folgt Anwendung:

1. Die Allgemeinen Bestimmungen (**Abschnitt A** der Bedingungen) gelten für **sämtliche Leistungskomponenten**.
2. Darüber hinaus gelten die besonderen Bestimmungen (Abschnitt B bis D der Bestimmungen) je nach den im Vertrag vereinbarten Leistungskomponenten wie folgt:
 - Soweit die Parteien [Serviceleistungen für Hardware](#) vereinbart haben, gelten die Bestimmungen von **Abschnitt B**
 - Soweit die Parteien [Beratungsleistungen oder Schulungsleistungen](#) vereinbart haben, gelten die Bestimmungen von **Abschnitt C**
 - Soweit die Parteien vereinbart haben, dass Canon die [Herstellung eines Werks](#) schuldet, gelten die Bestimmungen von **Abschnitt D**

Die Bestimmungen von **Abschnitt B** bis **D** gelten jeweils ergänzend zu den Bestimmungen von **Abschnitt A**. Soweit die Bestimmungen in **Abschnitt A** den Bestimmungen in **Abschnitt B** bis **D** widersprechen sollten, gehen letztere als besondere Regelungen jeweils vor.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich
 - 1.1. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; abweichende oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners, insbesondere Vertragsstrafenregelungen, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Canon Deutschland GmbH (Canon) hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung vorbehaltlich individualvertraglicher Regelungen auch ohne eine weitere ausdrückliche Einbeziehung für alle künftigen Vereinbarungen mit dem Vertragspartner.
 - 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
2. Vertragsschluss, Leistungsinhalt, Schriftform, Bonitätsprüfung
 - 2.1. Die Angebote von Canon sind freibleibend, sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt.
 - 2.2. Der geschuldete Leistungsinhalt ergibt sich - soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde - abschließend aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von Canon sowie aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - 2.3. Sämtliche Vereinbarungen sowie etwaige nachträgliche ergänzende oder abweichende Zusatzvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Für die Wahrung der Schriftform ist die Textform (E-Mail, Fax) ausreichend.
 - 2.4. Ein Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung des Vertragspartners (siehe hierzu Ziff. 9.4). Ferner ist Canon berechtigt, sich vor Leistungserbringung vom Vertrag zu lösen, wenn sich nach Bestellung auf Seiten des Vertragspartners eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse herausstellt und dadurch die Erfüllung der Ansprüche von Canon gefährdet ist.
3. Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Unsicherheitseinrede, Abtretungsverbot
 - 3.1. Soweit einzelvertraglich oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anderweitig festgelegt, kommen die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Listenpreise für Dienstleistungen von Canon zu Anwendung. Preisangaben von Canon verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle Leistungen von Canon sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. In Rechnungen ausgewiesene Zahlungsfristen gelten nicht als Fälligkeitsregelung.
 - 3.2. Der Vertragspartner trägt sämtliche mit der elektronischen Überweisung von Geldbeträgen verbundenen Kosten.
 - 3.3. Der Rechnungsversand erfolgt auf elektronischem Wege (PDF Dokument per E-Mail). Ein Versand in Papierform oder die vom Vertragspartner gewünschte Nutzung entgeltpflichtiger Bezahlssysteme bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
 - 3.4. Canon ist berechtigt, Zahlungen des Vertragspartners oder des von ihm benannten Zahlenden mit den jeweils ältesten offenen Forderungen zu verrechnen, soweit die Zahlungsanweisung des Vertragspartners oder des Zahlenden nichts Gegenseitiges aussagt.
 - 3.5. Canon ist berechtigt, sämtliche ihr aus der Geschäftsverbindung obliegenden Leistungen zu verweigern oder nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen, solange der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Vertragspartner nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
 - 3.6. Wird Canon eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners bekannt, ist Canon berechtigt, nur gegen Vorkasse zu leisten.
 - 3.7. Ist Canon verpflichtet, vorzuleisten, kann die Leistung – ohne dass Verzug eintritt – verweigert werden, sofern nach Abschluss des Vertrags Umstände erkennbar werden, die den Schluss zulassen, dass der Vertragspartner seine Gegenleistung, insbesondere seine Zahlungsverpflichtung, nicht erfüllen kann. In diesem Fall ist Canon berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Vertragspartner Zug um Zug gegen Erbringung der Leistung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann Canon vom Vertrag zurücktreten bzw. kündigen und Ersatz des entstandenen Schadens oder der vergeblichen Aufwendungen verlangen.
 - 3.8. Die Abtretung von Ansprüchen des Vertragspartners bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Canon.
4. Termine und Verzug von Canon
 - 4.1. Leistungszeit ergibt sich aus der Auftragsbestätigung von Canon.
 - 4.2. Canon ist bei unverschuldeter und bei sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Hindernissen wie höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, ungewöhnliche Witterungsbedingungen, Unruhen, Streik, Aussperrung) berechtigt, die Leistung – ohne dass Verzug eintritt – um die Dauer der hierdurch verursachten Verhinderung hinauszuschieben. In diesem Fall wird Canon hierüber unverzüglich informieren und die voraussichtliche neue Leistungszeit mitteilen.
 - 4.3. Sofern sich aufgrund derartiger Ereignisse die Ausführung des Auftrags als unmöglich erweist, ist Canon berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; soweit Canon die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat, wird Canon als Folge des Rücktritts nicht schadensersatzpflichtig.
 - 4.4. Für Schadensersatzansprüche gegen Canon im Falle einer von Canon zu vertretenden Verzögerung der Leistung gilt Ziff. 7.
 - 4.5. Soweit eine Abnahme der Leistung vereinbart ist und keine wesentlichen Mängel vorliegen, wird der Vertragspartner die Abnahme erklären. Die Leistung gilt insbesondere auch dann als abgenommen, wenn der Vertragspartner sie nutzt.
5. Neben- und Mitwirkungspflichten
 - 5.1. Der Vertragspartner hat innerhalb seines Verantwortungsbereichs dafür Sorge zu tragen, dass Canon zu den angekündigten Terminen die vertraglich geschuldeten Leistungen erbringen kann.
 - 5.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Canon eine gültige E-Mail Adresse für den Rechnungsversand zu benennen und eine Änderung der E-Mail Adresse

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN B2B SEMICONDUCTOR der Canon Deutschland GmbH

unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zusendungen von Rechnungen an die vom Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene E-Mail Adresse gelten als diesem zugegangen, wenn der Vertragspartner Canon eine Änderung seiner E-Mail Adresse nicht mitgeteilt hat.

6. Verjährung von Mängelansprüchen
Mängelansprüche verjähren spätestens 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Für Schadensersatzansprüche im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie im Falle einer vertraglich vereinbarten verschuldensunabhängigen Einstandspflicht (Garantie) gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
7. Schadensersatzhaftung von Canon
 - 7.1. Eine Haftung von Canon, ihrer Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – besteht nur, wenn der Schaden
 - (a) durch eine schuldhafte Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut (wesentliche Vertragspflicht), verursacht worden oder
 - (b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.Im Übrigen ist eine Haftung auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
 - 7.2. Haftung Canon gemäß Ziff. 7.1 (a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen Canon bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste; die Haftung ist jedenfalls auf maximal die Höhe von 100 % des Gesamtwerts der mit dem Schadensereignis in Zusammenhang stehenden Lieferungen und Leistungen des Einzelvertrags begrenzt.
 - 7.3. Schadensersatzansprüche wegen Verzuges der Leistung kann der Vertragspartner in Höhe von je 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens in Höhe von 5 % des Wertes der verzögerten Leistung verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben nach Maßgabe der Ziff. 7.2 unberührt.
 - 7.4. Canon haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn.
 - 7.5. Soweit ein Schaden - unmittelbar oder mittelbar - auf einem Datenverlust beruht, ist die Haftung von Canon auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger gefahrensprechender und der Art der Daten und Komponenten angemessenen Datensicherung und Ausfallvorsorge eingetreten wäre.
 - 7.6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Haftungsansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle einer vertraglich vereinbarten verschuldensunabhängigen Einstandspflicht (Garantie).
8. Einsatz von Dritten, Verschwiegenheit, Geschäftsgeheimnisse
 - 8.1. Canon ist berechtigt, zum Zwecke der Vertragserfüllung Dritte einzuschalten.
 - 8.2. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche ihnen im Rahmen der Geschäftsverbindung zugänglich werdende Informationen und Daten, die als vertraulich bezeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände als vertraulich, insbesondere als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Der Vertragspartner erkennt an, dass Software, Quellcodes sowie Bedienungsanleitungen und weitere Unterlagen - auch in künftigen Versionen - urheberrechtlich geschützt sind. Diese können darüber hinaus im Ganzen oder teilweise Geschäftsgeheimnisse sein. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Geschäftsgeheimnisse von Canon durch Beobachten, Untersuchen, Rückbau oder Testen des Vertragsgegenstandes zu erlangen. Mitarbeiter sowie eingeschaltete Dritte sind in diesem Sinne zu verpflichten. Die Unternehmen der Canon Inc. Gruppe sind keine Dritten im Sinne dieser Ziff. 8.
9. Verwendung von Maschinendaten, Datenschutz
 - 9.1. Canon ist befugt, vom Vertragsgegenstand aufgezeichnete Betriebsdaten des Vertragsgegenstands, die keinen Personenbezug aufweisen (etwa Softwarestände, Betriebsdaten oder Laufleistung) über zu erheben und unter Wahrung der Vertraulichkeit für eigene Geschäftszwecke zu speichern, zu analysieren und ohne Einschränkung zu nutzen.
 - 9.2. Zum Schutz personenbezogener Daten wird Canon die einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz beachten und insbesondere die von ihr bei der Vertragserfüllung eingesetzten Personen im Falle der Datenverarbeitung auf das Datengeheimnis verpflichten.
 - 9.3. Canon wird vom Vertragspartner zugänglich gemachte Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, geschäftliche Telefon- und Fax-Nummern sowie E-Mail-Adressen von Mitarbeitern des Vertragspartners erheben, verarbeiten und nutzen, soweit und solange dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Soweit für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich (z. B. für Versand, Kundenbetreuung), wird Canon die oben genannten Kontaktdaten anderen innerhalb der EU ansässigen Canon Unternehmen sowie den im jeweiligen Vertragsverhältnis eingesetzten Dritten zugänglich machen. Canon Unternehmen im vorgenannten Sinne sind verbundene Konzernunternehmen der Canon Inc. mit Sitz in Tokio, Japan. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
 - 9.4. Canon ist berechtigt, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertrags das Risiko von Zahlungsausfällen auf Seiten des Vertragspartners zu prüfen. Insoweit werden Wahrscheinlichkeitswerte für das künftige Verhalten des Vertragspartners erhoben und verarbeitet. Zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte werden auch Anschriftendaten des Vertragspartners verwendet. Für die Prüfung wird Canon Leistungen von Auskunftgebern, wie z.B. der Verband der Vereine Creditreform e.V. Hellersbergstraße 12, D-41460 Neuss oder SCHUFA Holding AG (Wiesbaden), Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, oder anderer Dritter in Anspruch nehmen und zu diesem Zweck Daten des Vertragspartners an diese übermitteln bzw. bei diesen anfragen. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
 - 9.5. Canon wird dem Vertragspartner und seinen Mitarbeitern unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über die jeweiligen gespeicherten personenbezogenen Daten erteilen. Der Vertragspartner und seine betroffenen Mitarbeiter haben unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Übermittlung der jeweiligen personenbezogenen Daten an einen Dritten zu verlangen. Außerdem steht dem Vertragspartner und den betroffenen Mitarbeitern das Recht zu, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.
 - 9.6. Verantwortliche Stelle für sämtliche datenschutzbezogenen Fragen sowie für die Ausübung der unter Ziff. 9.5 beschriebenen Rechte ist Canon Deutschland GmbH, Europark Fichtenhain A10, 47807 Krefeld.
10. Gerichtsstand
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Krefeld. Das beiderseitige Recht, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

B. Serviceleistungen für Hardware

1. Leistungsgegenstand, Inhalt und Umfang der Serviceleistungen
 - 1.1. Inhalt der Serviceleistung von Canon ist die Instandsetzung, d. h. die Beseitigung von auftretenden Störungen, der im Einzelvertrag bezeichneten Hardware sowie – bei gesonderter Vereinbarung – die Instandhaltung, d. h. die Durchführung aller zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Festland), an dem auf dem Serviceschein angegebenen Aufstellungsort.
 - 1.2. Die Serviceleistung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, auf Anforderung des Vertragspartners. Sie kann durch Canon oder einen von Canon autorisierten Dritten erbracht werden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN B2B SEMICONDUCTOR der Canon Deutschland GmbH

- 1.3. Die Störungsbeseitigung erfolgt auch telefonisch. Kann die Störung hierdurch nicht beseitigt werden, wird Canon die Störung – soweit möglich – durch Remote Diagnose oder gegebenenfalls vor Ort am im Einzelvertrag genannten Installationsort beheben.
2. Vergütung der Serviceleistungen, Kostenerstattung
 - 2.1. Besteht keine abweichende Vereinbarung, ist die vereinbarte monatliche Vergütung für die Serviceleistungen jeweils quartalsweise im Voraus mit Vertragsbeginn fällig und innerhalb von 30 Tagen ab Vertragsbeginn zu bezahlen.
 - 2.2. Canon verpflichtet sich während der ersten 12 Monate nach Inkrafttreten der Vereinbarung keine Preiserhöhung vorzunehmen. Danach behält sich Canon das Recht vor, bei gestiegenen Gemein- und / oder Bezugskosten die Preise zu Beginn eines Monats angemessen zu erhöhen. Dies erfolgt durch schriftliche Anzeige, die drei Monate (Änderungsfrist) vor dem beabsichtigten Inkrafttreten abgesendet sein muss. Sollte die Preiserhöhung pro Vertragsjahr 5 % nicht übersteigen, hat der Vertragspartner aus Anlass dieser Preiserhöhung kein besonderes Kündigungsrecht. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 5 % pro Vertragsjahr ist der Vertragspartner berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen. Anderenfalls gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart.
 - 2.3. Die Kosten für Verbrauchsmaterial des Vertragspartners, das während eines Serviceeinsatzes verbraucht wird, sind von Canon nicht zu ersetzen.
3. Kündigung, Laufzeitverlängerung
 - 3.1. Canon ist berechtigt, das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Vertragslaufzeit außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn der Vertragspartner seine Zahlungen endgültig einstellt oder sich für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung des im Vertrag vereinbarten Entgelts oder eines wesentlichen Teilbetrages des Entgelts oder über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten mit der Bezahlung von Rechnungen, deren Höhe die Summe von zwei Monatsrechnungen erreicht, in Verzug befindet.
 - 3.2. Das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
 - 3.3. Die Aufgabe des Betriebs des Vertragspartners, die Veräußerung, Weitergabe an Dritte in sonstiger Weise oder die Stilllegung von Servicegegenständen berechtigen den Vertragspartner weder zu einer außerordentlichen Kündigung noch führen sie zur Beendigung des Servicevertrages.
 - 3.4. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Wahrung der Schriftform ist die Textform (E-Mail, Fax) ausreichend.
4. Mängelansprüche, Rügeobliegenheit
 - 4.1. Offen erkennbare Mängel sind Canon zur Erhaltung der Mängelansprüche innerhalb von 5 Werktagen nach Leistungserbringung, verdeckte, innerhalb der in Abschnitt A Ziff. 6 genannten Verjährungsfrist auftretende Mängel innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
 - 4.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Canon alle für die Beseitigung von Mängeln benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
 - 4.3. Tritt innerhalb der in Abschnitt A Ziff. 6 genannten Verjährungsfrist ein Mangel auf, kann Canon nach ihrer Wahl innerhalb angemessener Frist den Mangel beseitigen. Schlägt die Beseitigung innerhalb angemessener Frist fehl oder ist diese unzumutbar, ist der Vertragspartner nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung berechtigt, das Serviceentgelt zu mindern oder den Vertrag zu kündigen. Schadensersatzansprüche gegen Canon wegen eines Mangels richten sich nach Abschnitt A, Ziff. 7.
 - 4.4. Die Mängelansprüche sind ausgeschlossen, sofern ein Mangel auf dem unsachgemäßen Betrieb, insbesondere der Verwendung von nicht von Canon zum Einsatz freigegebenen Verschleiß- und Ersatzteilen, der unsachgemäßen Bedienung oder Behandlung der Hard- oder Software oder einer nicht von Canon freigegebenen Änderung bzw. Umarbeitung der überlassenen Hard- bzw. Software oder auf mangelnder Kompatibilität oder Leistungsfähigkeit nicht von Canon überlassener Dritt-Hard- bzw. Software beruht.
 - 4.5. Der Vertragspartner kann Zahlungen bei Vorliegen eines Mangels nur dann zurückhalten, wenn die Berechtigung der Mängelrüge unbestritten oder anerkannt ist oder rechtskräftig feststeht. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche nicht unbestritten sind oder nicht rechtskräftig feststehen.
 - 4.6. Das Kündigungsrecht des Vertragspartners ist ausgeschlossen, wenn Canon den zur Kündigung berechtigenden Umstand nicht zu vertreten hat.
5. Bei Mängeln an im Rahmen von Serviceleistungen gelieferten Gegenständen oder erbrachten Leistungen gelten die Vorschriften von Abschnitt B Ziff. 4 entsprechend. Mängelansprüche verjähren innerhalb der in Abschnitt A Ziff. 6 genannten Verjährungsfrist.
6. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche
Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners gilt Abschnitt A Ziff. 7. Aufwendungsersatzansprüche bestehen nur im angemessenen Umfang unter Berücksichtigung des Werts der betreffenden Leistung in mangelfreiem Zustand und der Bedeutung des Mangels.

C. Beratungsleistungen und Schulungsleistungen

1. Leistungsgegenstand
 - 1.1. Canon schuldet dem Vertragspartner die Erbringung der vereinbarten Dienstleistung, insbesondere Beratungs- oder Schulungsleistungen.
 - 1.2. Ist nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart, schuldet Canon kein bestimmtes Ergebnis und übernimmt keine Verantwortung bzgl. der Erreichung der vom Vertragspartner ggf. verfolgten Ziele.
2. Beratungsleistungen
 - 2.1. Der Vertragspartner hat einen geeigneten und hinreichend bevollmächtigten Mitarbeiter zu benennen, der Canon bei der Durchführung der Beratungsleistungen als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
 - 2.2. Der Vertragspartner wird Canon sämtliche erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten – soweit gewünscht in schriftlicher Form – überlassen und Auskünfte erteilen. Soweit erforderlich, ist Canon Zugang zu den Geschäfts- und Betriebsräumen des Vertragspartners zu gewähren.
 - 2.3. Ist nichts Abweichendes vereinbart, erhält der Vertragspartner an Arbeitsergebnissen beziehungsweise Schulungsunterlagen ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht.
 - 2.4. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Arbeitsergebnisse über den internen Gebrauch hinaus zu verwenden oder – soweit dies nicht innerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung liegt – Dritten zugänglich zu machen.
3. Schulungsleistungen
 - 3.1. Canon ist bei der Auswahl des Referenten frei und kann ohne Angabe von Gründen jederzeit den angekündigten Referenten durch eine gleichermaßen fachkundige Person austauschen.
 - 3.2. Alle Rechte an den Schulungsunterlagen bleiben Canon vorbehalten. Die Übersetzung, der Nachdruck und die Vervielfältigung der Schulungsunterlagen oder Teilen daraus ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Canon zulässig.
4. Vergütung
Besteht keine abweichende Vereinbarung, ist die vereinbarte Vergütung mit Vertragsabschluss fällig und innerhalb von 10 Werktagen ab Vertragsabschluss zu bezahlen.

D. Werkleistungen

1. Leistungsgegenstand
 - 1.1. Inhalt und Umfang der von Canon geschuldeten Arbeitsergebnisse, etwa im Rahmen des Designs, Customizing und/oder der Implementierung von Unternehmensprozessen für den Vertragspartner, ergeben sich aus dem Vertragsschein. Gleiches gilt für etwaige Liefertermine.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN B2B SEMICONDUCTOR der Canon Deutschland GmbH

- 1.2. Die rechtzeitige Leistungserbringung durch Canon steht unter dem Vorbehalt, dass der Vertragspartner seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt.
- 1.3. Die Parteien benennen auf Verlangen von Canon jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner. Der Ansprechpartner des Vertragspartners koordiniert die vom Vertragspartner zu erbringenden Neben- und Mitwirkungspflichten und führt alle in Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung durch den Vertragspartner zu treffenden Entscheidungen unverzüglich herbei und teilt sie dem Ansprechpartner von Canon in Textform mit.
2. Vergütung
Besteht keine abweichende Vereinbarung, ist die vereinbarte Vergütung mit Abnahme fällig und innerhalb von 10 Werktagen ab erfolgter Abnahme zu bezahlen.
3. Abnahme
 - 3.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, vertragsgemäße Leistungen abzunehmen. Die Abnahme kann wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden. Auf Verlangen hat der Vertragspartner die Abnahme in Textform zu bestätigen.
 - 3.2. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Vertragspartner diese nicht innerhalb einer von Canon gesetzten Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert. Die Abnahme gilt außerdem mit der produktiven Inbetriebnahme/Nutzung des Werks als erklärt.
 - 3.3. Sofern die Werkleistung teilbar ist, kann Canon vom Vertragspartner die Teilabnahme(n) verlangen.
4. Mängelansprüche
Tritt innerhalb der in Abschnitt A Ziff. 6 genannten Verjährungsfrist ein Mangel auf, kann Canon nach eigener Wahl innerhalb angemessener Frist neu leisten oder den Mangel beseitigen. Schlägt die Neuleistung oder Beseitigung fehl oder ist diese unzumutbar, ist der Vertragspartner nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners gilt Abschnitt A Ziff. 7. Aufwendungsersatzansprüche bestehen nur im angemessenen Umfang unter Berücksichtigung des Werts der betreffenden Leistung in mangelfreiem Zustand und der Bedeutung des Mangels.

Stand: 15.12.2024